

Eingeschrieben Fol. 11

Bern, den 13. Oktober 1920.

C 13/22/1 P.B. - Q.

Herr Minister,

Sie hatten die Freundlichkeit, uns in Ihrem Schreiben vom 5. Oktober Ihre Ansicht zur Frage der Weitergeltung des Ratifikationsvorbehalts für die Beschlüsse der Rhein-Zentralkommission, entsprechend Art. 46 der Mannheimer-Convention, mitzuteilen. In der Tat beschäftigt uns die Frage seit längerer Zeit, und wie Sie aus unserem Schreiben an Ihre Gesandtschaft vom 16. September und an die Gesandtschaft in London vom 17. September ersehen konnten, haben wir dieselbe sowohl zu Händen der niederländischen wie der britischen Regierung gestellt. Die erstgenannte Regierung liess uns durch ihre Gesandtschaft in Bern mitteilen, dass ihres Erachtens Art. 46 der Convention noch bestehe, dass aber gewisse Bestimmungen des Vertrages von Versailles darauf hinweisen, dass man in Zukunft den Ratifikationsvorbehalt für die Beschlüsse der Zentralkommission nicht aufrecht erhalten wolle. Von der britischen Regierung liegt bis heute noch keine Aeusserung vor.

Wir sind mit der holländischen Regierung der Ansicht, dass gewisse Bestimmungen des Versailler-Vertrages, insbesondere Art. 355, der die Zusammensetzung der neuen Zentralkommission regelt, darauf hinweisen, dass in die revidierte Rhein-Convention keine dem Art. 46 der Mannheimer-Convention entsprechende Bestimmung aufgenommen werden soll. Es wäre nun

An die

Schweizerische Gesandtschaft,

im H A A G .

Dodis



aber wertvoll zu wissen, wie Holland sich zur zukünftigen Regelung der Frage stellt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass schon in absehbarer Zeit der Zentralkommission ein Entwurf einer neuen Rhein-Convention vorgelegt werden wird. Für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Kanalfrage nicht geregelt sein sollte, würde die Neuregelung der Bestimmung über die Art und Weise der Beschlussfassung der Kommission für uns doppelte Bedeutung gewinnen. Wenn wir auch Anlass haben anzunehmen, es werde uns gelingen, in der Zentralkommission die Mehrheit der Delegierten von der Undurchführbarkeit der französischen Kanalpläne zu überzeugen, sind Ueberraschungen immerhin nicht ausgeschlossen. Fragen, die Lebensinteressen von Staaten betreffen, sollten auch in Zukunft nicht durch Mehrheitsbeschluss einer Kommission entschieden werden können. Wir wären Ihnen äusserst verbunden, wenn Sie weiterhin der Frage Ihre Aufmerksamkeit widmen würden und uns gelegentlich über die Stellungnahme der holländischen Regierung eingehender orientieren wollten.

Sehr wertvoll wäre es uns auch zu erfahren, ob Holland voraussichtlich an der nächsten Sitzung der Zentralkommission, deren Datum noch unbestimmt ist, teilnehmen werde. Es ist kaum anzunehmen, dass die Zentralkommission in Abwesenheit sowohl der niederländischen, als der schweizerischen Delegation Beschlüsse von grösserer Tragweite fassen wird. Nicht ausgeschlossen dagegen scheint uns zu sein, dass Frankreich der Zentralkommission seine Kanalpläne zur Genehmigung vorlegen wird, solange die rechtliche Situation der schweizerischen Delegierten noch nicht andgültig geregelt ist. Auch wenn, wie Sie in Ihrem Schreiben vom 29. Juli ausführen, die Projekte zuerst einer Subkommission zur Prüfung unterbreitet würden, könnte unseres Erachtens die Abwesenheit

der schweizerischen Delegierten unserer Sache sehr gefährlich werden. Wir möchten Sie daher bitten, der niederländischen Regierung nahezu legen, ihre Delegierten eventuell dahin zu instruieren, eine Erklärung abzugeben, dass die französischen Kanalpläne nur in Anwesenheit sämtlicher Delegierter zur Prüfung und Beschlussfassung entgegengenommen werden dürften.

Was Ihren Vorschlag in Ihrem Brief vom 29. Juli anbelangt, beehren wir uns, Ihnen mitzutellen, dass wir demselben seinerzeit unsere volle Aufmerksamkeit gewidmet haben. Im Einvernehmen mit dem Departement des Innern kamen wir zum Schluss, dass es kaum zweckmässig wäre, die erwähnte Reklamation auszuführen. Massgebend war für uns die Erwägung, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem es sich vor allem darum handelt, mit den alliierten Mächten die Frage der Zulassung der schweizerischen Delegierten zur Zentralkommission zu regeln, die Opposition gegen die französischen Kanalpläne nicht allzusehr markiert werden sollte. Wir riskieren sonst, dass unserer definitiven Aufnahme in die Kommission Schwierigkeiten bereitet werden, und dass mittlerweile von der Zentralkommission, in Abwesenheit unserer Delegierten, Beschlüsse unliebsamer Art gefasst werden.

In einem umfassenderen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Rheinfrage, der leider aus verschiedenen Gründen zurückgelegt werden musste, hatten wir beabsichtigt, Ihnen den oben erwähnten Vorschlag zu beantworten. Nach einer Besprechung im Schosse der Schweiz. Schifffahrtskommission des künftigen Vorgehens in der Angelegenheit hat der Bundesrat den Beschluss gefasst, es sei unsere Gesandtschaft in Paris zu beauftragen, zur Regelung der rechtlichen Lage unserer Delegierten in die Zentralkommission, mit der französischen

Regierung Verhandlungen anzuknüpfen. Binnen kurzem hoffen wir, auf das Resultat der Aussprache in der Schifffahrtskommission und den erwähnten Bundesratsbeschluss zurückkommen zu können.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef
der Abteilung für Auswärtiges*